

# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

45. Jahrgang

Braunschweig, den 12. September 2018

Nr. 7

Inhalt	Seite
Satzung über die Durchführung einer Bürgerumfrage zum Kulturangebot in Braunschweig.....	53
Vierte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Nutzung des städtischen Messegeländes an der Eisenbütteler Straße mit Entgelttarif.....	54

## Satzung über die Durchführung einer Bürgerumfrage zum Kulturangebot in Braunschweig vom 04.09.2018

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), i. V. m. §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Statistikgesetzes vom 27.06.1988 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 04.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gegenstand der Satzung

Die Stadt Braunschweig führt durch die abgeschottete Statistikstelle eine schriftliche Befragung von Personen zum Kulturangebot in Braunschweig durch.

### § 2 Kreis der Befragten, Erhebungszeitraum

Befragt werden nach einem Zufallsverfahren ausgewählte Personen über 18 Jahre, die in Braunschweig ihren Hauptwohnsitz haben. Die Erhebung wird in der Zeit vom 17. September 2018 bis 07. Dezember 2018 durchgeführt.

### § 3 Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale der Befragung sind:

1. Personen- und haushaltsbezogene Merkmale
  - Geschlecht
  - Alter
  - Familienstand
  - Frage nach Kindern im Haushalt
  - Schulbildung
  - Berufstätigkeit
  - Haushaltsnettoeinkommen
  - Staatsangehörigkeit
  - Postleitzahl des Wohnortes innerhalb Braunschweigs
2. Wichtigkeit kultureller Angebote (persönliche Einschätzung)
3. Allgemeine Beurteilung der Kulturangebote in Braunschweig (persönliche Einschätzung)

4. Interesse an Kulturangeboten (nach unterschiedlichen Genres)
5. Zufriedenheit mit Kulturangeboten
6. Persönliche Nutzungshäufigkeit von Veranstaltungsorten
7. Monatlicher Ausgabebetrag des Haushaltes für kulturelle Veranstaltungen
8. Art der individuellen Information zum Kulturangebot
9. Gründe dafür, keine kulturellen Veranstaltungen in Braunschweig zu besuchen
10. Frage nach in Braunschweig fehlenden Kulturangeboten
11. Persönliche Anregungen für das Kulturangebot in Braunschweig

### § 4 Art der Erhebung

Die Erhebung erfolgt in Form schriftlich und postalisch zu beantwortender Fragebögen.

Bei der Befragung besteht keine Auskunftspflicht und sie erfolgt anonym.

### § 5 Hilfsmerkmale

Für die Durchführung der Erhebung übermittelt die Meldebehörde der Stadt Braunschweig auf Verlangen folgende Angaben der gemäß § 2 bezeichneten Personen als Hilfsmerkmale an die abgeschottete Statistikstelle:

1. Vor- und Zuname
2. Erste Staatsangehörigkeit
3. Geschlecht
4. Geburtsdatum
5. Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer der Wohnung
6. Laufende Nummer je Person

Die Hilfsmerkmale sind von den Erhebungsmerkmalen getrennt zu halten. Sie sind nach Ende der Erhebungsphase zu löschen.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Braunschweig, den 5. September 2018

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Leuer  
Stadtbaurat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 5. September 2018

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Leuer  
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 6. September 2018

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Geiger  
Erster Stadtrat

**Vierte Satzung  
zur Änderung der Satzung  
zur Regelung der Nutzung des städtischen Messegeländes  
an der Eisenbütteler Straße mit Entgelttarif  
vom 4. September 2018**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 4. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung zur Regelung der Nutzung des städtischen Messegeländes an der Eisenbütteler Straße mit Entgelttarif vom 26. Juni 2001 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 11 vom 06. Juli 2001, Seite 57) in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 13. September 2016 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15, Seite 79) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit mindestens zwei Bewerber rechtzeitig ihre Zuverlässigkeit und Eignung gemäß Absätze 1 und 2 nachgewiesen haben, wird ein Vergabeverfahren für ein Kalenderjahr durchgeführt und der Zugriff für einen Bewerber durch Losentscheid festgelegt. Zum Nachweis ihrer Zuverlässigkeit und / oder ihrer Eignung dürfen sich höchstens drei Bewerber auf identische Personen berufen. Berufen sich mehr als drei Bewerber auf identische Personen, wird durch Losentscheid festgelegt, welche drei dieser Bewerber am Vergabeverfahren teilnehmen.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 6. September 2018

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Geiger  
Erster Stadtrat